

Kurztitel

Kartellgesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 600/1988 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 61/2005

§/Artikel/Anlage

§ 71

Inkrafttretensdatum

01.01.2000

Außerkrafttretensdatum

31.12.2005

Beachte

Zum Ende des Bezugszeitraums vgl. § 87, BGBI. I Nr. 61/2005.

Text**Gegenstand der Eintragung**

§ 71. In das Kartellregister sind einzutragen:

1. die Genehmigung von Kartellen, die Genehmigung ihrer Änderung oder Ergänzung sowie der Widerruf der Genehmigung,
2. die Anzeige der Herabsetzung eines gebundenen Preises,
3. die Anzeige von Bagatellkartellen und die Anzeige ihrer Änderung oder Ergänzung,
4. die Untersagung der Durchführung eines eingetragenen Bagatellkartells,
5. die Anzeige unverbindlicher Verbandsempfehlungen und die Anzeige ihrer Änderung oder Ergänzung,
6. der Auftrag zum Widerruf einer eingetragenen unverbindlichen Verbandsempfehlung,
7. (Anm.: aufgehoben durch BGBI. I Nr. 126/1999)
8. die Anmeldung von Zusammenschlüssen, sobald diese nicht mehr untersagt werden können,
9. die Untersagung von Zusammenschlüssen.